

Satzung

für die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der „Alten Schule“ der Gemeinde Windberg (Gebührensatzung)

vom 14.10.2021

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Absatz 2 der Gemeindeordnung und Art. 2 und 8 Kommunalabgabengesetz sowie Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Windberg folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenart

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Mehrzweckeinrichtung „Alte Schule“ im Gebäude „Schulgasse 2“ Nutzungsgebühren.
- (2) Die Gebühren werden für die Raumeinheiten Sporthalle, Konferenzraum und Seniorenraum mit Nebenräumen erhoben.

§ 2 Nutzungsgebühr

- (1) Die Nutzungsgebühr für die Sporthalle beträgt:
 - a. für Grund- und Mittelschule Hunderdorf, Grundschule Neukirchen und Kindertagesstätten in der Verwaltungsgemeinschaft Hunderdorf:
kostenlos
 - b. für Vereine und Organisationen mit Sitz in der VG Hunderdorf oder Zusammenschlüsse von Bürgern der VG Hunderdorf sowie für die vhs:
kostenlos
 - c. für auswärtige Vereine und Organisationen oder Zusammenschlüsse Privater:
5,00 € für die erste Stunde, jede weitere halbe Stunde 2,50 €
- (2) Die Nutzungsgebühr für den Konferenzraum oder Seniorenraum beträgt:
 - a. für Senioren aus Windberg:
kostenlos
 - b. für Veranstaltungen von Vereinen und Organisationen mit Sitz in der VG Hunderdorf oder Zusammenschlüsse von Bürgern der VG Hunderdorf sowie vhs:
kostenlos
 - c. für auswärtige Vereine und Organisationen oder Zusammenschlüsse Privater:
7,00 € für die erste Stunde, jede weitere halbe Stunde 3,50 € (max. 45,00 € pro Tag)
 - d. für entgeltliche oder wirtschaftliche Veranstaltungen (entgeltliche Vorträge, Unternehmensveranstaltungen, etc.):
25,00 € für die erste Stunde, jede weitere halbe Stunde 12,50 € (max. 150,00 € pro Tag)

§ 3 Reinigungsleistungen

- (1) Zur Beseitigung besonders schwerer Verunreinigungen sowie bei Reinigung durch die Gemeinde, werden hierfür folgende Kosten erhoben.
- (2) Die Arbeitsstunde je Reinigungskraft wird von der Gemeindeverwaltung nach den jeweils gültigen Abrechnungssätzen erhoben.
- (3) Die Kosten werden für die tatsächliche Dauer der Reinigungsleistung verlangt. Es wird nach ganzen Stunden abgerechnet, dabei werden angefangene Stunden aufgerundet.
- (4) Bei besonders hartnäckigen Verschmutzungen wird das Reinigungsmittel zum Selbstkostenpreis verrechnet.

§ 4 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer als Nutzer im Antragsformular genannt wird.
- (2) Wird die vereinbarte Nutzungszeit überschritten, so muss die zusätzliche Benutzungszeit ebenfalls bezahlt werden.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Nutzungsgebühr entsteht mit der Unterschrift des Verantwortlichen auf dem Antragsformular und der Erlaubnis durch die Gemeinde.
- (2) Die Kostenpflicht für die Bauhofleistungen, Reinigungsleistungen und Verwaltungsgebühren entstehen mit Inanspruchnahme der Leistungen.

§ 6 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Bei Dauernutzungsverhältnissen werden die Gebühren jährlich abgerechnet.
- (2) Bei einmaliger Nutzung werden die Gebühren nach Abschluss der Nutzung abgerechnet.
- (3) Die Gebühren werden einen Monat nach Abrechnung zur Zahlung fällig.

§ 7 Pflichten des Nutzers

Die Nutzer sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskünfte zu erteilen.

§ 8 Kautions

Die Gemeinde kann im Einzelfall eine Kautions für die Benutzung der Mehrzweckeinrichtung verlangen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2021 in Kraft.

Hunderdorf, den 14.10.2021

GEMEINDE WINDBERG



Haimert

Erster Bürgermeister

